

Rahmenvereinbarung

Lieferung von Tonerkartuschen und Tintenpatronen

Inhaltsangabe

1.	Allgemeine Informationen	2
2.	Beschaffungsgegenstand	2
3.	Art und Umfang der Leistung	2
4.	Online-Shop	3
5.	Vertragsdauer	3
6.	Geschätztes Auftragsvolumen, Höchstwert und Abnahmemengen	3
7.	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	4
8.	Rechnungsstellung, Zahlungen	4
9.	Lieferung	5
10.	Lieferverzug	5
11.	Produkte	5
12.	Auftragsabwicklung	6
13.	Preisgestaltung	6
13.1.	Angebotspreise	6
13.2.	Festpreiszeiträume	7
13.3.	Preisgleitung nach Ablauf des Festpreiszeitraums	7
13.4.	Zeitpunkt und Verfahren der Preisänderung	7
13.5.	Keine Anpassung aufgrund des Abrufvolumens	7
13.6.	Gesetzliche Umsatzsteuer	7
13.7.	Ausschluss sonstiger Preiserhöhungen	7
14.	Produktunterlagen	8
15.	Mängelhaftung und Schäden an Druckern	8
16.	Reklamationen und Qualitätsmängel	8
17.	Rücknahme Leergut	9
18.	Nachweis der rechtmäßigen Bezugswege für Originalprodukte	9
19.	Distributoren und Lieferketten	9
20.	Schutzrechte Dritter	9
21.	Statistik	10
22.	Verschwiegenheit, Datenschutz	10
23.	Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen	11
24.	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	11
25.	Exportvorschriften	11
26.	Veröffentlichungsrecht	11
27.	Allgemeine Vertragsbedingungen	12
28.	Produktqualität	13
28.1.	Tintenpatronen	13
28.2.	Tonerkartuschen	15
28.3.	Gewährleistung und Produktverantwortung	16

1. Allgemeine Informationen

Die citeq ist der städtische IT-Dienstleister der Stadt Münster und betreut Kommunen, öffentliche Verwaltungen und deren Einrichtungen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster verbindet umfassende Kenntnisse kommunaler Verwaltungsprozesse mit der Kompetenz eines modernen IT-Dienstleisters.

Die citeq berät, konzipiert und betreibt IT-Systeme, entwickelt und integriert Anwendungen und betreut IT-Verfahren sowie IT-Arbeitsplätze.

Im Rahmen bestehender Vereinbarungen übernimmt die citeq unter anderem Aufgaben im Bereich der Beschaffung von Tonerkartuschen, Tintenpatronen und sonstigen Druckerverbrauchsmaterialien für die Stadt Hamm. Auftraggeber und Bezugsberechtigte sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen ausdrücklich bezeichneten Stellen.

2. Beschaffungsgegenstand

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von

- Tonerkartuschen,
- Tintenpatronen und
- sonstigen Druckerverbrauchsmaterialien.

Die Rahmenvereinbarung umfasst sowohl Originalprodukte der jeweiligen Gerätehersteller als auch Produkte vergleichbarer Art, insbesondere

- NewBuild-Produkte,
- Refill-Produkte und
- Rebuild-Produkte.

Die angebotenen Produkte müssen jeweils für die in den Vergabeunterlagen bezeichneten Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte und sonstigen Ausgabegeräte geeignet sein.

Die Produkte müssen die Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sowie die für den jeweiligen Produkttyp geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen erfüllen.

3. Art und Umfang der Leistung

Die bestehende Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit Tonerkartuschen und Tintenpatronen läuft am 31.12.2026 aus. Die citeq beabsichtigt, den zukünftigen Bedarf an Tonerkartuschen, Tintenpatronen und sonstigen Druckerverbrauchsmaterialien über die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung zu decken.

Die Rahmenvereinbarung wird mit einem Unternehmen geschlossen.

Bezugsberechtigt sind die in den Vergabeunterlagen bezeichneten Dienststellen, Einrichtungen, Beteiligungen und sonstigen Kunden der Stadt Hamm. Die Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt. Vertragsbeginn ist voraussichtlich der 01.01.2027.

Es werden Produkte für Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte und Faxgeräte unterschiedlicher Hersteller und in unterschiedlichen Mengen benötigt. Aufgrund der laufenden Veränderungen der Druckerlandschaft, insbesondere durch

- Konsolidierung der Gerätebestände,

- Ersatz bzw. Reinvestition in Altgeräte,
- technische Entwicklungen,
- Änderungen der Geräteausstattung und
- strategische Änderungen im Druckmanagement

kann der zukünftige Bedarf einzelner Produkte nicht zuverlässig prognostiziert werden.

Für die Kalkulation und Bewertung werden daher die historischen Beschaffungsdaten (2023 – Juni 2026) herangezogen. Die historischen Mengen stellen eine Prognose- und Bewertungsgrundlage dar. Sie begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Mengen oder einzelner Produkte.

Die Bezugsberechtigten entscheiden eigenständig, ob für einen konkreten Bedarf Originalprodukte oder Produkte vergleichbarer Art beschafft werden. Eine verbindliche Prognose des Anteils von Originalprodukten zu Produkten vergleichbarer Art kann daher nicht abgegeben werden.

4. Online-Shop

Der Auftragnehmer stellt für die Bezugsberechtigten während der gesamten Vertragslaufzeit kostenlos einen funktionsfähigen Online-Shop zur Bestellung der vertragsgegenständlichen Produkte zur Verfügung.

Der Online-Shop muss sämtliche in den Vergabeunterlagen beschriebenen Anforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer ist für den Betrieb, die technische Betreuung, die Pflege und die Aktualisierung des Online-Shops verantwortlich.

Sämtliche vom Auftragnehmer angebotenen und in der Rahmenvereinbarung verfügbaren Produkte sind entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers in den Online-Shop einzupflegen und aktuell zu halten.

Änderungen der Produktverfügbarkeit, Artikelnummern, Preise und sonstigen relevanten Produktinformationen sind unverzüglich im Online-Shop zu aktualisieren.

Die Bereitstellung und der Betrieb des Online-Shops stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte. Aus diesem Grund wird auf eine Unterteilung nach Fachlosen verzichtet. Die Leistung „Lieferung der Tonerkartuschen und Tintenpatronen und Bereitstellung des Online-Shops“ kann nur aus einer Hand erfolgen.

5. Vertragsdauer

Die Rahmenvereinbarung wird für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen.

Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030. Die Rahmenvereinbarung endet automatisch mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Sie endet außerdem vorzeitig, sobald der in Ziffer 6 festgelegte Höchstwert erreicht ist.

Eine Verpflichtung zur Abnahme eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

6. Geschätztes Auftragsvolumen, Höchstwert und Abnahmemengen

Das geschätzte Auftragsvolumen wird anhand der historischen Beschaffungsdaten und der erwarteten zukünftigen Bedarfe ermittelt und in den Vergabeunterlagen angegeben.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 1.400.000,00 EUR netto für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Höchstwert stellt die verbindliche Obergrenze für die Summe aller auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergebenen Einzelaufträge dar. Nach Erreichen des Höchstwertes dürfen keine weiteren Einzelaufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergeben werden.

Eine Mindestabnahmemenge oder Mindestabnahmeverpflichtung besteht nicht.

Der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten sind nicht verpflichtet, ein bestimmtes Mindestvolumen abzurufen. Aus geringeren Abrufmengen oder aus dem Nichterreichen des Höchstwertes entstehen keine Ansprüche des Auftragnehmers auf

- Schadensersatz,
- Ausgleichszahlungen,
- Preiserhöhungen,
- Mindestvergütung oder
- sonstige Kompensation.

Der Auftragnehmer bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen zu erbringen.

Die in den einzelnen Produktkategorien angegebenen Mengen stellen ausschließlich Schätz- und Prognosemengen dar. Sie begründen keinen Anspruch auf Abnahme dieser Mengen.

Mehr- oder Mindermengen einzelner Produkte begründen keinen Anspruch auf Änderung der vereinbarten Einzelpreise.

Die Abrufe dürfen den Höchstwert der Rahmenvereinbarung insgesamt nicht überschreiten.

7. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(Öffnungsklausel) gemäß § 132 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Soweit während der Vertragslaufzeit neue Produkte, Produktkategorien oder Produktklassen zur Verfügung gestellt werden, können diese Produkte, Produktkategorien oder Produktklassen auch im Nachgang mit in der Rahmenvereinbarung aufgenommen werden.

Des Weiteren können bestehende Produkte, Produktkategorien oder Produktklassen für die aktuell kein Bedarf besteht, ebenfalls im Nachgang in der Rahmenvereinbarung mit aufgenommen werden.

Des Weiteren können zusätzliche Dienstleistungen, die direkt im Zusammenhang mit dem vereinbarten Leistungsumfang der Rahmenvereinbarung stehen und durch den Auftragnehmer erbracht werden sollen, ebenfalls im Nachgang in die Rahmenvereinbarung mit aufgenommen werden.

8. Rechnungsstellung, Zahlungen

Die Fakturierung der beauftragten Leistungen erfolgt grundsätzlich unmittelbar gegenüber der jeweiligen abrufenden Stelle. Die Rechnung darf frühestens nach vollständiger Lieferung der beauftragten Produkte gestellt werden.

Der Rechnung sind die zugehörigen Lieferscheine bzw. elektronischen Liefernachweise beizufügen. Der Liefernachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer,
- Artikelnummer,
- Artikelbezeichnung,
- Menge,
- Lieferdatum und
- Lieferstelle.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger vertragsgemäßer Leistungserbringung. Ein Skontoabzug erfolgt nicht, sofern ein solcher nicht ausdrücklich im Angebot vorgesehen wurde. Kürzere Zahlungsziele werden nicht akzeptiert.

9. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle bzw. frei Kostenstelle an die jeweils vom Besteller angegebene Lieferanschrift.

Die Lieferungen sind grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des jeweiligen Einzelauftrags auszuführen, soweit im Einzelauftrag keine abweichende Lieferfrist vereinbart wurde.

Die Lieferung erfolgt frei Haus einschließlich sämtlicher Verpackungs-, Transport-, Versand-, Maut-, Zoll und sonstiger Nebenkosten. Die Lieferungen erfolgen derzeit an ca. 120 Anlieferungsstellen im Stadtgebiet Hamm. Die Anzahl und die konkreten Anlieferungsstellen können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Jede Lieferung ist durch einen Lieferschein oder einen elektronischen Liefernachweis zu dokumentieren. Der Lieferschein/elektronischer Liefernachweis bestätigt lediglich die Entgegennahme der Lieferung. Er stellt keine Bestätigung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der gelieferten Produkte dar.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Verpackungsrücknahme und zur ordnungsgemäßen Entsorgung bleiben unberührt.

10. Lieferverszug

Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an dem Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Überlassung geltend gemacht werden.

Wiederholte, vom Auftragnehmer zu vertretende Lieferversögerungen über die vorgeschriebene Lieferfrist von 7 Kalendertagen hinaus, berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

11. Produkte

Bei Originalprodukten dürfen ausschließlich neue und unverbrauchte Produkte angeboten und geliefert werden. Die Produkte müssen rechtmäßig für den deutschen Markt bzw. für den Markt der Europäischen Union (EU) bestimmt sein und den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nicht akzeptiert werden:

- gefälschte Produkte,
- manipulierte Produkte,
- gebrauchte Produkte, soweit es sich um als neu angebotene Originalprodukte handelt,
- B-Ware,
- Demo- oder Vorführprodukte,

- Grauware, Reimporte,
- OEM-Produkte.
- Produkte von Dritten,
- Produkte mit nicht nachvollziehbarer Herkunft

Der Auftragnehmer hat die rechtmäßige Herkunft der gelieferten Originalprodukte auf Verlangen nachvollziehbar nachzuweisen.

Der Vertrieb muss über die offiziellen Vertriebswege des Herstellers erfolgen. Der Auftraggeber wird in Zusammenarbeit mit den Herstellern von Produkten in unregelmäßigen Abständen prüfen, ob bei den gelieferten Produkten die vorstehenden Lieferbedingungen eingehalten werden.

Die Produkte dürfen nur in der Originalverpackung des Herstellers geliefert werden. Eine Umverpackung der Produkte in eine andere Verpackung durch den Auftragnehmer oder sonstige Dritte wird nicht akzeptiert.

Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Lieferbedingungen durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber berechtigt je Schadensfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Euro zu verlangen. Das betroffene Produkt ist durch den Auftragnehmer unverzüglich auszutauschen. Der Hersteller der Produkte wird durch den Auftraggeber über den Sachverhalt informiert.

Bei wiederholten Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, die Rahmenvereinbarung zu kündigen.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

In Absprache mit dem Auftraggeber kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Lieferbedingungen gemacht werden, wenn z. B. die Produkte (z. B. bei Alt-Geräten) über die offiziellen Vertriebswege nicht mehr bezogen werden können. Vor Lieferung muss der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend darüber informieren.

Der Auftragnehmer meldet eigenständig frühzeitig End-of-Sale, End-of-Life Zustände. Falls absehbar ist, dass Produkte diesen Zustand zeitnah erreichen, ist der Auftraggeber darüber zu informieren und ein Nachfolgemodell ist zu benennen.

12. Auftragsabwicklung

Die Bestellungen der Bezugsberechtigten erfolgen grundsätzlich über den vom Auftragnehmer bereitgestellten Online-Shop. Die Bestellungen werden durch hierzu berechtigte Benutzerinnen und Benutzer der jeweiligen Kostenstelle ausgelöst.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung bestehen bei der Stadt Hamm ca. 149 Kostenstellen und ca. 440 Benutzerinnen und Benutzer. Die tatsächliche Anzahl kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich autorisierte Benutzer Bestellungen auslösen können. Die Einzelheiten zu Benutzerverwaltung, Bestellprozess, Freigaben, Reporting, Schnittstellen und sonstigen Anforderungen ergeben sich aus den Anforderungen an den Online-Shop.

13. Preisgestaltung

13.1. Angebotspreise

Die Angebotspreise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Die Angebotspreise beinhalten sämtliche Nebenkosten und schließen insbesondere die Lieferung, an die von den abrufenden Stellen bezeichneten Räume ein. Die Übernahme von Speditions-, Maut-, Verpackungs-, Zustell- oder sonstigen Kosten durch die abrufenden Stellen ist ausgeschlossen.

Die angebotenen Preise gelten für sämtliche Einzelabrufe während der Vertragslaufzeit, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen zur Preisgleitung nichts anderes ergibt.

13.2. Festpreiszeiträume

Die im Angebot des Auftragnehmers aufgeführten Preise sind als Festpreise vereinbart. Für Originalprodukte gilt eine Preisbindung von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Für Produkte vergleichbarer Art (Newbuild, Refill und Rebuild) sowie für sonstige Druckerverbrauchsmaterialien gilt eine Preisbindung von 12 Monaten ab Vertragsbeginn.

Während des jeweiligen Festpreiszeitraums sind Preiserhöhungen ausgeschlossen.

Eine Senkung der Preise aufgrund gesunkener Marktpreise bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer trägt das allgemeine Beschaffungs- und Kalkulationsrisiko innerhalb der vereinbarten Festpreiszeiträume.

13.3. Preisgleitung nach Ablauf des Festpreiszeitraums

Nach Ablauf des jeweiligen Festpreiszeitraums können die vereinbarten Einzelpreise angepasst werden. Eine Preisanpassung kann auf Verlangen eines der Vertragspartner vorgenommen werden, wenn sich aus dem neuen Preis eine Preiserhöhung oder Preissenkung mit einer Differenz von mindestens 3 % zum letzten aktuellen Preis ergibt. Grundlage für die Preisanpassung sind die Einkaufspreise des Auftragnehmers. Zum Nachweis einer Preissteigerung ist der citeq Einsicht in die entsprechenden Preislisten zu gewähren. Der Anbieter muss dafür die Einkaufspreislisten, welche als Kalkulationsgrundlage für das Angebot dienten, sowie die aktuell gültigen Einkaufspreislisten der citeq vorlegen. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

13.4. Zeitpunkt und Verfahren der Preisänderung

Eine Preisänderung kann frühestens nach Ablauf des jeweiligen Festpreiszeitraums und danach frühestens im Abstand von zwölf Monaten verlangt werden. Der Vertragspartner hat eine beabsichtigte Preisänderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- bisheriger Einzelpreis,
- Berechnung der Preisänderung,
- Grundlage der Preisänderung,
- neuer Einzelpreis.

Die Preisänderung wird frühestens zum ersten Tag des auf die ordnungsgemäße Mitteilung folgenden Kalendermonats wirksam. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

13.5. Keine Anpassung aufgrund des Abrufvolumens

Eine Anpassung der Preise aufgrund eines geringeren oder höheren tatsächlichen Abrufvolumens ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Preiserhöhung, wenn das in den Vergabeunterlagen angegebene geschätzte Auftragsvolumen nicht erreicht wird.

Ebenso führt ein Überschreiten einzelner geschätzter Produktmengen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Einzelpreise. Die im Rahmen der Vergabe angegebenen Mengen und Volumens dienen – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – ausschließlich als Kalkulations- und Bewertungsgrundlage.

13.6. Gesetzliche Umsatzsteuer

Ein Preisvorbehalt besteht ausschließlich für Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.7. Ausschluss sonstiger Preiserhöhungen

Weitere Preiserhöhungen außerhalb der vorstehenden Regelungen sind während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen zur Preisgleitung gelten für sämtliche Einzelabrufe, die während der Vertragslaufzeit auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erfolgen.

14. Produktunterlagen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung aktuelle Produktunterlagen kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Produktdatenblätter,
- technische Daten,
- Sicherheitsdatenblätter, soweit erforderlich,
- Prüfberichte,
- Konformitätsnachweise,
- Angaben zu Umwelt- und Gesundheitsanforderungen und
- sonstige zur technischen Bewertung erforderliche Unterlagen.

Änderungen wesentlicher Produkteigenschaften sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

15. Mängelhaftung und Schäden an Druckern

Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

Für die gelieferten Produkte wird, soweit gesetzlich zulässig, eine Mindestfrist für die Mängelhaftung von 24 Monaten ab Ablieferung vereinbart.

Werden Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgeräte durch einen Mangel eines gelieferten Produktes beschädigt, haftet der Auftragnehmer für den hierdurch verursachten Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Schadensursache dem gelieferten Produkt nachgewiesen werden kann.

Bestehen zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen über die Schadensursache, kann eine unabhängige, für den jeweiligen Prüfgegenstand geeignete Prüfstelle oder ein Sachverständiger mit der Untersuchung beauftragt werden. Beide Parteien erklären sich ohne Widerspruch damit einverstanden, das Untersuchungsergebnis der Prüfstelle anzuerkennen. Die Kosten der Untersuchung trägt grundsätzlich die Partei, deren Verantwortungsbereich nach dem Untersuchungsergebnis für die Schadensursache verantwortlich ist. Die gesetzlichen Rechte der Parteien bleiben unberührt.

16. Reklamationen und Qualitätsmängel

Defekte Tonerkartuschen und Tintenpatronen werden vom Auftragnehmer kostenfrei abgeholt oder nach Abstimmung mit dem Auftraggeber kostenfrei zurückgenommen.

Der Auftraggeber stellt, soweit möglich, eine Testseite oder eine Fehlerbeschreibung zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat das reklamierte Produkt im Rahmen seiner Qualitätssicherung zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auftraggeber nachvollziehbar mitzuteilen.

Bei berechtigten Reklamationen hat der Auftragnehmer das Produkt kostenfrei zu ersetzen oder gutzuschreiben.

Wird eine Reklamation vom Auftragnehmer nicht anerkannt und bestehen begründete Zweifel an der technischen Bewertung, kann der Auftraggeber das Produkt durch eine unabhängige, für den Prüfgegenstand geeignete Prüfstelle untersuchen lassen. Das Prüfverfahren ist nach anerkannten technischen Verfahren durchzuführen. Beide Parteien erklären sich ohne Widerspruch damit einverstanden, das Untersuchungsergebnis der Prüfstelle anzuerkennen.

Bestätigt die Prüfstelle die berechtigte Reklamation, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Untersuchung und ersetzt das reklamierte Produkt kostenfrei.

Wird die Reklamation durch die Prüfstelle nicht bestätigt, trägt grundsätzlich der Auftraggeber die Untersuchungskosten.

Bei Produkten vergleichbarer Art gilt eine Reklamationsquote von mehr als 5 % innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, bezogen auf einen identischen Produkttyp und die in diesem Zeitraum gelieferte Menge, als erheblicher Qualitätsmangel.

In diesem Fall wird der beim Auftraggeber vorhandene Bestand an diesem Produkttyp durch den Auftragnehmer durch Original Tonerkartuschen oder Tintenpatronen ersetzt. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zudem kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Ursachenanalyse und einen verbindlichen Maßnahmenplan zur Beseitigung der Qualitätsprobleme verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

17. Rücknahme Leergut

Der Auftraggeber muss das anfallende Leergut der gelieferten Tonerkartuschen und Tintenpatronen kostenlos an den Auftragnehmer zurückgeben können. Der Auftragnehmer stellt hierfür geeignete Sammelboxen in unterschiedlichen Größen kostenlos zur Verfügung. Die Standorte der Sammelboxen werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten abgestimmt.

Die Sammelboxen werden grundsätzlich dezentral an geeigneten Standorten bereitgestellt. Der Auftraggeber kann die Abholung des Leerguts beim Auftragnehmer beauftragen. Der Auftrag erfolgt ausschließlich bei dem Auftragnehmer und nicht bei einem Subunternehmen. Der Auftragnehmer koordiniert die Abholung und stellt sicher, dass das Leergut an den definierten Standorten abgeholt wird.

Die gesetzlichen Anforderungen an Abfallvermeidung, Rücknahme, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung bleiben unberührt.

18. Nachweis der rechtmäßigen Bezugswege für Originalprodukte

Der Auftragnehmer muss mit dem Angebot den Nachweis beibringen, dass er für die nachfolgend aufgeführten Hersteller als offizieller Vertragshändler zertifiziert ist:

- Hewlett-Packard (HP)
- Brother
- Epson
- Kyocera
- Canon
- Lexmark

19. Distributoren und Lieferketten

Sofern der Auftragnehmer Originalprodukte über Distributoren oder sonstige Zwischenhändler bezieht, bleibt der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Lieferung verantwortlich.

Der Auftragnehmer muss auf Verlangen nachweisen können, dass die gelieferten Produkte rechtmäßig bezogen und in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei begründetem Anlass geeignete Nachweise zur Lieferkette anzufordern.

20. Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der gelieferten Produkte oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet wie folgt:

Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Produkte gegen Erstattung der entrichteten

Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dann, dem Auftraggeber stattdessen Original Produkte zu dem Preis der bemängelten Produkte zu liefern. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

Die Parteien werden sich wechselseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

* Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

21. Statistik

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung eine aktuelle und vollständige Auswertung der über die Rahmenvereinbarung abgerufenen und fakturierten Produkte zur Verfügung.

Die Auswertung ist spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach der jeweiligen Anforderung kostenlos bereitzustellen. Die Auswertung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- abrufende Einrichtung bzw. Kunde,
- abrufende Organisationseinheit,
- Datum des Abrufs,
- Bestellnummer,
- Artikelnummer,
- Artikelbezeichnung,
- Artikelmenge,
- Stückpreis ohne Umsatzsteuer und
- Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer.
-

Zusätzlich sind Reklamationen nach Produkt, Menge und Ursache auswertbar zu dokumentieren. Einrichtungen/Kunden die den Online-Shop nutzen, können zusätzlich über den Online-Shop entsprechende Auswertungen erstellen.

22. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Informationen und Daten des Auftraggebers vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Veränderung zu schützen.

Personen, die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzt werden und Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, sind entsprechend zu verpflichten.

Datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sind einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Online-Shops personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und die Voraussetzungen einer

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegen, ist vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

Datenschutzverletzungen und sonstige relevante Sicherheitsvorfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Verstößen gegen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

23. Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen

Der Auftragnehmer stimmt der Weitergabe aller vertraglicher Vereinbarungen zu, soweit der Auftraggeber dazu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist (z. B. Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Vergaberechts). Des Weiteren ist die Auftraggeberin berechtigt, vertragliche Vereinbarungen aufgrund von Revisionsprüfungen, Audits, Zertifizierungen und vergaberechtlichen bzw. rechtsaufsichtlichen Überprüfungen an die anfordernde Stelle weiterzugeben. Die Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen wird beschränkt auf die erforderlichen Daten. Die Weitergabe vertraglicher Vereinbarungen an Dritte ist untersagt und kann nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erfolgen.

24. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung.

Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, gewährt der Auftraggeber den Mitarbeitern des Auftragnehmers nach vorheriger Abstimmung Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen.

Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig und konkret (mit dem Angebot) zu benennen. Eine allgemeine Verpflichtung des Auftraggebers zur Erbringung nicht ausdrücklich vereinbarter Leistungen besteht nicht.

25. Exportvorschriften

Die Einhaltung der jeweils einschlägigen Exportkontroll- und Außenwirtschaftsvorschriften ist Sache des Auftragnehmers, soweit diese seinen Liefer- und Leistungsbereich betreffen.

Die gelieferten Produkte sind ausschließlich für die bestimmungsgemäße Nutzung durch die Bezugsberechtigten vorgesehen.

Der Auftraggeber beabsichtigt nicht, die erworbenen Produkte zu exportieren.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über exportkontrollrechtliche Beschränkungen zu informieren, die der vertragsgemäßen Lieferung entgegenstehen könnten.

26. Veröffentlichungsrecht

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über den Auftraggeber, die Rahmenvereinbarung oder die erbrachten Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers sowie für die Nennung des Auftraggebers als Referenz. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

27. Allgemeine Vertragsbedingungen

Für die Vertragsbeziehung gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:

1. die abgeschlossene Rahmenvereinbarung einschließlich seiner Anlagen;
2. die Leistungsbeschreibung einschließlich der Anforderungen an den Online-Shop;
3. Datenschutzerklärung;
4. Ergänzungsvereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO);
5. Betreffend die Lieferungen: die AGB EVB-IT Kauf, zu finden unter:
https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/kauf/kauf-agb.pdf?__blob=publicationFile&v=2
6. Betreffend die Dienstleistungen: die AGB EVB-IT Dienstleistungen, zu finden unter:
https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/dienstleistungen/dienstleistungs-agb.pdf?__blob=publicationFile&v=2
7. die einschlägigen besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
8. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), soweit einbezogen;
9. Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Hamm für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL)
10. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BGB.
11. Angebot Auftragnehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.

Erfüllungsort ist Hamm.

28. Produktqualität

28.1. Tintenpatronen

Die angebotenen Tintenpatronen müssen eine hohe und über die vorgesehene Gebrauchsdauer gleichbleibende Druckqualität gewährleisten

Begriffserläuterungen:

Original: Als Originalprodukte gelten neue, vom jeweiligen Gerätehersteller oder in dessen Auftrag hergestellte Produkte, die für das jeweilige Gerät bestimmt und rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

Produkte vergleichbarer Art:

NewBuild: Als NewBuild-Produkte gelten neue Tintenpatronen, die von einem unabhängigen Hersteller neu hergestellt und für das jeweilige Gerät technisch geeignet sind.

Refill: Als Refill-Produkte gelten gebrauchte Tintenpatronen, die nach einem geeigneten Verfahren wiederaufbereitet und wiederbefüllt werden.

Die Aufbereitung der angebotenen Tintenpatronen muss nach DIN 33871-1:2013-12 oder nach einem hinsichtlich der Anforderungen und Prüfverfahren gleichwertigen Verfahren erfolgen.

Der Bieter hat mit dem Angebot durch Eigenerklärung zu bestätigen, dass die angebotenen wiederaufbereiteten Tintenpatronen entsprechend den Anforderungen der DIN 33871-1:2013-12 aufbereitet und geprüft werden.

Die Eigenerklärung muss insbesondere bestätigen, dass die vom Bieter angebotenen Tintenpatronen hinsichtlich der für den jeweiligen Patronentyp relevanten Eigenschaften geprüft werden und die Anforderungen an Druckqualität und Ergiebigkeit eingehalten werden.

Nachweisführung:

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierzu können insbesondere Prüfberichte, technische Dokumentationen, Prüfprotokolle oder sonstige geeignete Nachweise des Herstellers bzw. Aufbereiters vorgelegt werden.

Sofern der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch eine Bescheinigung oder ein Zertifikat einer unabhängigen bzw. akkreditierten Stelle nachweist, wird dieses als geeigneter Nachweis anerkannt. Eine bestimmte Zertifizierungsstelle wird nicht vorgeschrieben.

Gleichwertige technische Verfahren und Nachweise sind zugelassen. Der Bieter hat die Gleichwertigkeit auf Verlangen des Auftraggebers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Angeboten werden sollen nur Produkte von sehr guter Qualität.

Umwelt- und Gesundheitsanforderungen

Alle angebotenen Produkte müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz erfüllen. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften des europäischen Chemikalienrechts einzuhalten. Der Bieter hat auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit Umweltzeichen oder sonstige Prüfzeichen verwendet werden, werden gleichwertige Nachweise anerkannt.

Es dürfen keine Stoffe, die nach der EU-Richtlinie mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft sind, bei der Herstellung der angebotenen Produkte verwendet werden. Der Bieter verpflichtet sich grundsätzlich, bei seinen Leistungen sowie bei Zulieferungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Verfahren und Erzeugnisse bevorzugt einzusetzen.

Der Bieter gewährleistet die störungsfreie Funktion bei allen angebotenen Produkten über die gesamte Gebrauchsdauer und übernimmt die Gewährleistung, dass die Drucker nicht durch das angebotene Produkt beschädigt werden.

28.2. Tonerkartuschen

Die angebotenen Tonerkartuschen müssen eine hohe und über die vorgesehene Gebrauchsdauer gleichbleibende Druckqualität gewährleisten.

Begriffserläuterungen:

Original: Als Originalprodukte gelten neue, vom jeweiligen Gerätehersteller oder in dessen Auftrag hergestellte Produkte, die für das jeweilige Gerät bestimmt und rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

Produkte vergleichbarer Art:

NewBuild: Als NewBuild-Produkte gelten neue Tonerkartuschen, die von einem unabhängigen Hersteller neu hergestellt und für das jeweilige Gerät technisch geeignet sind.

Rebuild: Als Rebuild-Produkte gelten gebrauchte Tonerkartuschen, die fachgerecht aufbereitet und wieder in Verkehr gebracht werden. Die Rebuild-Tonerkartuschen müssen fachgerecht aufbereitet und für den jeweils angegebenen Drucker bzw. Kopierer geeignet sein. Die Aufbereitung muss insbesondere eine gleichbleibende und störungsfreie Druckqualität über die vorgesehene Gebrauchsdauer gewährleisten. Hierzu müssen geeignete Prüfungen hinsichtlich

- Druckqualität,
- Funktionsfähigkeit und
- Tonerergiebigkeit

durchgeführt werden.

Für die technischen Anforderungen an die Aufbereitung können die Anforderungen und Prüfverfahren der DIN 33870-1:2020-08 für monochrome Druckgeräte bzw. der DIN 33870-2:2020-08 für 4-Farb-Druckgeräte als technischer Qualitätsmaßstab herangezogen werden, soweit die jeweiligen Anforderungen auf das angebotene Tonermodul anwendbar sind.

Die beiden genannten Normen werden bei DIN Media inzwischen als zurückgezogen geführt.

Die Bezugnahme erfolgt daher nicht als Forderung nach einer aktuell gültigen Normzertifizierung, sondern als Beschreibung eines technischen Qualitätsmaßstabes.

Gleichwertige technische Lösungen sind zugelassen.

Der Bieter hat die Gleichwertigkeit durch geeignete Unterlagen, insbesondere technische Beschreibungen, Prüfberichte, Prüfprotokolle oder vergleichbare Nachweise, darzulegen.

Gesundheits- und Umweltaanforderungen

Alle angebotenen Produkte müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen des europäischen Chemikalien- und Umweltschutzes entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Alle angebotenen Tonerkartuschen vergleichbarer Art müssen von unabhängigen Instituten/Prüflaboren auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft worden sein (z. B. Nordic Swan, LGA, blauer Engel oder vergleichbarer Art). Entsprechende Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Sollten für einzelne Tonerkartuschen keine entsprechenden Nachweise erbracht werden können, so ist zumindest nachzuweisen, dass der genutzte Toner Typ in einer anderen geprüften Tonerkartusche eingesetzt wird.

Tonerchip

Der in Produkten vergleichbarer Art eingesetzte Chip muss die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Funktionen des Originalprodukts zuverlässig unterstützen.

Der Einsatz des Chips darf die Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit des Druckers nicht beeinträchtigen.

Der Chip darf keine Daten erfassen, speichern oder übertragen, die für die bestimmungsgemäße Funktion der Tonerkartusche nicht erforderlich sind.

Soweit der Chip Daten mit dem Drucker austauscht, darf dies ausschließlich im Rahmen der für die bestimmungsgemäße Funktion erforderlichen Kommunikation erfolgen.

28.3. Gewährleistung und Produktverantwortung

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Funktion der gelieferten Produkte während des vereinbarten Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungszeitraumes.

Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für Schäden an Druckern, Kopierern und Multifunktionsgeräten, soweit diese nachweislich durch einen Mangel des gelieferten Produkts verursacht wurden.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen geeignete Nachweise über die sicherheitsrelevanten Eigenschaften und die Zusammensetzung der eingesetzten Tinten und Toner vorzulegen, soweit dies zur Überprüfung der vereinbarten Anforderungen erforderlich ist.

Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der vereinbarten Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, das betroffene Produkt durch eine unabhängige, für den jeweiligen Prüfgegenstand geeignete Prüfstelle untersuchen zu lassen.

Das Prüfverfahren muss nach einem anerkannten und für den jeweiligen Prüfgegenstand geeigneten Verfahren durchgeführt werden.

Ergibt die Untersuchung eine wesentliche Abweichung (>30 %, bei mindestens 2 Inhaltsstoffen) von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, trägt der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Untersuchung.

Der Auftragnehmer hat das betroffene Produkt unverzüglich durch ein vertragskonformes Produkt zu ersetzen.

Bei erheblichen oder wiederholten Qualitätsabweichungen kann der Auftraggeber die weitere Lieferung des betroffenen Produkttyps untersagen und Ersatzlieferungen verlangen.

Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.